

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Vorsitzenden Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5952**

Per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 32.11.35 ze/dal/bü-st
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 22.01.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/3750

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf. Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes vom 04.11.2025, der insbesondere neue Regelungen für Warenautomaten (§ 8 a), personallose Kleinstsupermärkte (§ 8 b) und Direktvermarktsstellen landwirtschaftlicher Betriebe (§ 8 c) trifft, wird aus kommunaler Sicht grundsätzlich begrüßt. Im Einzelhandel und insbesondere bei der Nahversorgung im ländlichen Raum haben sich in den letzten Jahren neue und innovative Formen entwickelt, insbesondere auch solche ohne den Einsatz von Personal. Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, hierfür Rechtssicherheit zu schaffen und zu diesem Zweck auch Grenzen der Zulässigkeit zu definieren.

Dennoch möchten wir in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Regelungen einige Anmerkungen und Hinweise formulieren.

1. Warenautomaten (§ 8 a):

Es ist eine Beschränkung nach Kubikmetern vorgesehen. Dabei ist ein Volumen von max. 7 Kubikmeter zulässig, das auf mehrere Warenautomaten verteilt sein kann. Wird diese Höchstgrenze überschritten, kommen die Regelungen der §§ 8 b und § 8 c zur Anwendung. Die sogenannten Automatenläden fallen damit künftig unter die Regelung des § 8 b, was wiederum bedeutet, dass diese nur in Gemeinden bis 2.500 Einwohner auch an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

In Schleswig-Holstein existieren diverse Verkaufsstellen mit Warenautomaten, die durchgehend 24/7 geöffnet haben und damit künftig nur eingeschränkt öffnen dürfen. Zu erwarten ist hier, dass

die örtlichen Ordnungsbehörden zumindest vorübergehend mehr Kontrollaufgaben wahrnehmen müssen. Verstöße gegen die eingeschränkten Öffnungszeiten wären zudem durch die Gemeinden als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Wir halten es daher für notwendig, die Regelung noch einmal zu prüfen und unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes für vorhandene Betreiber noch einmal zu prüfen. Auch der zu erwartende Verwaltungsaufwand für die kommunalen Ordnungsbehörden wird von uns kritisch gesehen.

2. Personallose Kleinstsupermärkte (§ 8b):

Unbestritten ist es auch aus unserer Sicht notwendig, für personallose Kleinstsupermärkte eine gesonderte gesetzliche Regelung zu treffen, wenn diese nicht unter die allgemeinen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Ladenöffnungszeitengesetz fallen sollen. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung hat sich bereits Mitte 2024 in der schriftlichen Anhörung des Landtages zum Gesetzentwurf Drucksache 20/2133 gezeigt. Die kommunalen Landesverbände hatten den damaligen Gesetzentwurf in ihrer Stellungnahme vom 25. Juli 2024 ausdrücklich begrüßt (Umdruck 20/3524).

Der jetzige Gesetzentwurf der Landesregierung ist demgegenüber restriktiver, indem er erweiterte Öffnungszeiten personalloser Kleinstsupermärkte nur bis zu einer Verkaufsfläche von 350 m² und nur in Gemeinden und Städten bis zu 2500 Einwohnern ermöglicht.

Dass diese Rechtsgrundlage geschaffen wird, ist für die betroffenen Gemeinden von größter Bedeutung. Aktuell gibt es nach unserer Kenntnis ca. 15 Kleinstsupermärkte, die von der Regelung betroffen wären. Bei einem Teil davon handelt es sich um Markttreffs, bei denen die Standortgemeinden erhebliche Investitionen in die Infrastruktur getroffen haben und sich wegen damit verbundener Zuschüsse aus europäischen Mitteln für zwölf Jahre zur Sicherung der zweckgemäßen Mittelverwendung verpflichtet haben. Auch die Fördergrenzen des Landes für Mehrfunktionshäuser (Markttreffs) beinhalten eine Flächenbegrenzung von 400 qm, die jetzt durch das Ladenöffnungszeitengesetzes faktisch um 50 qm reduziert wird, um die Anzahl möglicher Kleinstsupermärkte zu begrenzen.

Die personallose Sonntagsöffnung ist für diese Standorte jedoch entscheidende Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit. Zudem sind diese Märkte oftmals die einzige Verkaufsstelle für Lebensmittel in der Gemeinde und spielen eine zentrale Rolle für die Nahversorgung der Einwohner.

Aus diesem Grund sollte aus unserer Sicht noch einmal geprüft werden, ob es sachgerecht und angemessen ist, entweder die Grenzwerte auf eine Verkaufsfläche von bis zu 400 m² und eine Einwohnerzahl auf bis zu 3000 anzuheben oder zumindest für die betroffenen Standorte eine Bestandsschutzregelung zu treffen. Dadurch könnten die digitalen Kleinstsupermärkte, die mit Fördermitteln des Landes bereits in Betrieb genommen wurden, weiterhin bestehen.

Von Schleswig-Holstein sollte auf diesem Wege das Signal ausgehen, dass erstens Angebote der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum auch wieder neu entstehen können und es damit für die ländlichen Räume positive Entwicklungsperspektiven gibt und dass auch sehr traditionell geprägte Rechtsgebiete mit der Zeit gehen müssen.

3. Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe (§ 8c):

Die Regelung für Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, die den Verkauf eigener Produkte auch an Sonn- und Feiertagen mit Personaleinsatz gestattet, ist in ihrer aktuellen Form sinnvoll und unterstützt die lokale Landwirtschaft. Sie fördert die Möglichkeit für landwirtschaftliche Betriebe, ihre Produkte direkt an die Verbraucher zu bringen und stärkt somit die regionale Wertschöpfung.

Fazit:

Die Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes ist grundsätzlich ein sinnvoller Schritt, um die Rahmenbedingungen für neue und innovative Verkaufsmodelle wie Warenautomaten, personallose Kleinstsupermärkte und Direktvermarktsstellen zu schaffen. Insbesondere die Bestimmungen zu § 8 a und § 8 b sollten jedoch in Bezug auf bestehende Einrichtungen und die betroffenen Gemeinden noch einmal überdacht werden. Eine Erweiterung des Bestandsschutzes für Kleinstsupermärkte und die Anpassung der Regelungen für Automatenläden würden die Versorgungslage in ländlichen Regionen stabilisieren und die lokale Wirtschaft stärken.

Ein weiteres Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Attraktivität kleinerer Städte und Gemeinden zu erhalten oder zu steigern. In diesem Kontext sollte jedoch kritisch hinterfragt werden, ob die Begrenzung der Einwohnerzahl auf 2.500 Personen der richtige Ansatz ist. Die Größe der Gemeinde allein ist nicht immer ein Indikator für die tatsächliche Verfügbarkeit von Verkaufsstätten. In vielen größeren Gemeinden, die eine hohe Einwohnerzahl aufweisen, ist die ortsnahe Versorgung nach wie vor nicht gewährleistet. Auch in diesen Gemeinden sollte die Möglichkeit einer flexibleren Handhabung der Ladenöffnungszeiten berücksichtigt werden, um die Grundversorgung der Bevölkerung zu sichern.

Es sollte daher geprüft werden, ob die Bestimmungen auf der Basis von Einwohnerzahlen oder der tatsächlichen Verfügbarkeit von Verkaufsstellen angepasst werden können. Dies würde sicherstellen, dass die Gesetzesänderung im Sinne der Versorgungssicherheit und der Förderung kleinerer Gemeinden nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis effektiv wirkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Claudia Zempel
Stellv. Geschäftsführerin